

ZVEI · Postfach 70 12 61 · 60591 Frankfurt am Main

Rechnungslegungs Interpretation Committee
DRSC e.V.
Charlottenstrasse 59
10117 Berlin

Stresemannallee 19
60596 Frankfurt am Main

Postfach 70 12 61
60591 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 63 02 - 268
Telefax (0 69) 63 02 - 217
e - mail: Schaefer@zvei.org
Internet: www.zvei.org

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
SCH/GUE

Telefon Durchwahl
6302 - 268

Datum
24. Februar 2004

Rechnungslegungs Interpretation Nr. 1 (ERIC-1), Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf E-RIC 1 „Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott“ Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich stimmen wir den Ausführungen im Entwurf in vollem Umfang zu. Bei unseren Ausführungen bezüglich historischer Altgeräte kommerzieller Nutzer sind wir davon ausgegangen, dass vom Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 9 Abs. 1 WEEE-RL kein Gebrauch gemacht wird (s. unsere Ausführungen zu Frage 2).

Im Einzelnen nehmen wir zu den von Ihnen aufgeführten Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1

Der Entwurf regelt, dass das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte privater Nutzer keine Rückstellungspflicht beim Hersteller begründet (Tz. 10).

a) Befürworten Sie diese Regelung?

Ja.

Art. 8 Abs. 3 der WEEE-RL regelt den Verpflichtungsumfang für historische Altgeräte aus privaten Haushalten. Die Hersteller sind zur Teilnahme an kollektiven Systemen verpflichtet. Alle Hersteller, die zum Zeitpunkt des Kostenanfalls auf dem Markt vorhanden sind, werden anteilmäßig nach Maßgabe ihres Marktanteils pro Gerätetyp an den jeweiligen gesamten Entsorgungskosten dieses Gerätetyps beteiligt. Die Hersteller neuer Geräte übernehmen somit die Finanzierung historischer Altgeräte, ungeachtet der Frage, ob die Hersteller neuer Geräte in der Vergangenheit historische Altgeräte in Verkehr gebracht haben. Deshalb liegt das die Verpflichtung begründende Ereignis in der zukünftigen Marktteilnahme und nicht im In-Verkehr-Bringen des Produktes in der Vergangenheit.

- b) Welche Gründe sprechen ggf. dafür, dass bereits das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte eine Rückstellungspflicht begründet?
Keine.

Frage 2

Der Entwurf regelt, dass für die Entsorgung kommerziell genutzter historischer Altgeräte grundsätzlich beim kommerziellen Nutzer eine Rückstellungsverpflichtung besteht (Tz. 11a).

Befürworten Sie diese Regelung?

Ja.

Artikel 9 der WEEE-RL regelt den Verpflichtungsumfang für gewerblich genutzte Geräte. Eine Rücknahmepflicht des Herstellers für kommerziell genutzte historische Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 ersetzt werden, besteht lediglich im Rahmen eines Ersatzgeschäftes. Die Verantwortung für die Finanzierung der Entsorgungskosten durch den Hersteller wird auf den Fall des Verkaufs eines neuen Gerätes in der Zukunft beschränkt. Der Nutzer hat somit zunächst für die erwarteten Entsorgungskosten eine Rückstellung zu bilden, bis ein Ersatzgeschäft abgeschlossen ist, im Rahmen dessen die Entsorgungsverpflichtung auf den Hersteller übergeht. Dies gilt unter der Prämisse, dass der nationale Gesetzgeber von seinem Mitgliedstaatenwahlrecht keinen Gebrauch macht. Laut Mitgliedstaatenwahlrecht kann der nationale Gesetzgeber abweichend vom Grundsatz auch alternativ regeln, dass der Nutzer teilweise oder vollständig zur Finanzierung herangezogen wird.

Frage 3

Der Entwurf regelt, dass für die Entsorgung kommerziell genutzter historischer Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 ersetzt werden, eine Rückstellungspflicht zum Zeitpunkt der Lieferung des Ersatzgerätes beim Hersteller entsteht (Tz. 11b).

Für ein kommerziell genutztes historisches Altgerät, das nach dem 13. August 2005 ersetzt wird, hat der kommerzielle Nutzer somit bis zur Lieferung des Ersatzgerätes eine Rückstellung anzusetzen. Mit Lieferung des Ersatzgerätes hat der Hersteller eine Verpflichtung zur Entsorgung des historischen Altgerätes anzusetzen.

- a) Befürworten Sie diese Regelung?

Ja.

Diese Feststellung ergibt sich als Umkehrschluss aus unseren Ausführungen zu Frage 2. Die Hersteller neuer Geräte übernehmen die Finanzierung alter Geräte lediglich im Falle und zum Zeitpunkt eines Ersatzgeschäftes, ungeachtet der Frage, ob die Hersteller neuer Geräte in der Vergangenheit alte Geräte in Verkehr gebracht haben. Deshalb liegt das die Verpflichtung begründende Ereignis im zukünftigen Ersatzgeschäft und nicht im In-Verkehr-Bringen eines Produktes in der Vergangenheit.

- b) Welche Gründe sprechen ggf. für einen anderen Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung beim Hersteller des Ersatzgerätes?
Keine.

Zu den übrigen Fällen nehmen wir wie folgt Stellung.

Unter der Voraussetzung, dass der Regelungsinhalt der WEEE-RL zur Rücknahmeverpflichtung neuer Altgeräte privater Nutzer als individuelle Rücknahmeverpflichtung der Hersteller entsprechend in deutsches Recht umgesetzt wird, stimmen wir Ihren Ausführungen zur Rückstellungspflicht beim Hersteller für neue Altgeräte an private Nutzer ebenfalls zu, da hier eindeutig das In-Verkehr-Bringen das verpflichtende Ereignis ist. Für den Fall, dass die Rücknahmeverpflichtung jedoch analog des Verpflichtungsumfangs für historische Altgeräte privater Nutzer geregelt wird (Frage 1, TZ 10), gelten unsere dortigen Ausführungen entsprechend.

Einer Rückstellungspflicht beim Hersteller für neue Altgeräte kommerzieller Nutzer bzgl. des Ersatzgerätes stimmen wir ebenfalls zu, soweit die Richtlinie entsprechend einer vollen Kostentragungspflicht durch den Hersteller umgesetzt wird. Für neue Altgeräte kommerzieller Nutzer, die nicht im Rahmen eines Ersatzgeschäftes in Verkehr gebracht werden, gilt ebenfalls nach unserer Auffassung eine Rückstellungspflicht beim Hersteller.

Für die restlichen Fallgestaltungen „Geräte kommerzieller Nutzer die nicht ersetzt werden, bzw. die bis zum 13. August 2005 ersetzt werden“, stimmen wir der getroffenen Festlegung der Rückstellungspflicht beim Nutzer zu.

Einer Veröffentlichung unseres Kommentars auf Ihrer Homepage stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Schäfer', written in a cursive style.

Lothar Schäfer

Abteilungsleiter
Betriebswirtschaft und Steuern